

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

August-Krogmann Straße 115+125 Tempo 30-Strecke vor Schule +KiTa

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

August-Krogmann Straße 115+125. Tempo 30-Strecke vor Schule +KiTa

folgendes an:

Verlängerung der Tempo 30-Strecke vor der August-Hermann-Franke-Schule bis über die KiTa Hansekrümel hinaus

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Aufstellen einer Trägertafel mit VZ 274 StVO**
und Zusatzzeichen 1012-50,1001-30 „300 m“ und 1042 „werktags 6-22 h“ StVO
auf Höhe Hausnummer 129, unmittelbar nördlich der Betonfläche der dortigen Bushaltestelle
(siehe Skizze)
- **Auswechseln der alten Trägertafel vor Hausnummer 100 gegen eine mit den o.a. Angaben**
- **Abbau des VZ 274-55 StVO vor Hausnummer 124**
- **Abbau der Einzelschilderkombination VZ 136 StVO mit Zusatzschild „Schule“**
VZ 274-53 StVO (30 km/h)
VZ 1040-30 StVO (werktags 6-22 h)
am Lichtmast vor Hausnummer 125

3 Begründung

Die Anordnung der Tempo 30-Strecke erfolgt aufgrund der Gesetzesnovelle zur StVO vom 14.12.2016 und der dazugehörigen HRVV zu § 45 (9) StVO zu Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen, Altenheimen und Krankenhäusern.

Aufgrund der Kita Hansekrümel, August-Krogmann-Straße 125 ist eine Verlängerung der bisherigen Tempo 30-Strecke vor der August-Hermann-Franke-Schule, August-Krogmann-Straße 115 um ca. 50 m Richtung Norden erforderlich.

Für eine einheitliche Beschilderung wird die alte Trägertafel der neuen angeglichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Skizze

Verteiler

W/MR

Ablage PK 382 und VD 51

verkehrsdaten@gv.hamburg.de

verkehrsdaten@bwvi.hamburg.de

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Moosrosenweg -südliche Ein- und Ausfahrt-

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Moosrosenweg -südliche Ein- und Ausfahrt-

folgendes an:

Entfernung des im Moosrosenweg (südliche Ein- und Ausfahrt) befindlichen VZ 240 StVO samt VZ Träger.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Das in der südlichen Ein- und Ausfahrt des Moosrosenwegs / Bramfelder Chaussee befindliche Verkehrszeichen 240 StVO muss samt VZ Trägers demontiert werden.

3 Begründung

Die Radwegbenutzungspflicht im Einmündungsbereich Moosrosenweg (südliche Ein- und Ausfahrt) / Bramfelder Chaussee wurde aufgehoben. Der Grund ist die Anpassung der Räumzeiten für Radfahrende.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Elligersweg 64; Tagespflege/ Heinrich-Helbing-Str. 50; Schule/ Heinrich-Helbing Straße 48; Kita

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Elligersweg 64; Tagespflege/ Heinrich-Helbing-Str. 50; Schule/ Heinrich-Helbing Straße 48; Kita

folgendes an:

Eine 30 km/ h – Strecke mit dem Hinweisschild Schule werktags in der Zeit 06:00 – 22:00 Uhr.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Richtung Fabriciusstraße:

- Elligersweg, Ecke Steilshooper Straße, Fahrtrichtung Fabriciusstraße / Anfang/ Bild 1

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 50 StVO (Schule), dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO mit der zeitlichen Beschränkung werktags 06:00 - 22:00 Uhr, an einem VZ-Träger

- Elligersweg 70/ Wiederholer/ Bild 2

Anbringung folgender Einzelschilder an einem VZ-Träger:
VZ 274 -30 StVO und dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO
mit der zeitlichen Beschränkung werktags von 06:00 – 22:00 Uhr.

- Elligersweg - Heinrich-Helbing-Straße, Fahrtrichtung Fabriciusstraße/ Abbau/ Bild 3

Abbau von drei vorhandenen VZ (VZ 274-30 StVO, VZ 1042-33 StVO, VZ 136 StVO) und VZ-Träger.

- Heinrich-Helbing-Straße/ Middensorfstraße, Fahrtrichtung Fabriciusstraße/ Wiederholer/ Bild 4

Bereits vorhanden (keine Maßnahme)

- Heinrich-Helbing-Straße 57; dortiger LM, Fahrtrichtung Fabriciusstraße/ VZ Austausch/ Bild 5
Abbau des VZ 274-50 StVO - Anbringung des VZ 278-30StVO am LM.

Richtung Steilshooper Straße:

- Heinrich-Helbing-Straße ggü. 57, Fahrtrichtung Steilshooper Straße/ VZ Austausch/ Anfang/ Bild 6

Abbau der vorhandenen VZ (VZ136 StVO; VZ 274-30 StVO, VZ 1001 StVO)
Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ.1012 – 50 StVO (Schule), dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO mit der zeitlichen Beschränkung werktags 06:00 - 22:00 Uhr, an einem VZ-Träger.
Die Tafel ist so am VZ-Träger anzubringen, dass der Abstand der Trägertafel zur Straße größtmöglich ist.

- Heinrich-Helbing-Straße/ ggü: Middensorfstraße, Fahrtrichtung Steilshooper Straße/ Wiederholer/ Bild 7
Bereits vorhanden (keine Maßnahme)

- Elligersweg LM 1/ Höhe Kleingartenverein/ Fahrtrichtung Steilshooper Straße / Abbau/ Bild 8

Abbau des VZ 274-50 StVO

- Elligersweg/ Steilshooper Straße; LM6, Fahrtrichtung Steilshooper Allee / Ende/ Bild 9

Anbringung des VZ 278-30StVO am LM 6.

Bilder mit Standorten der neu aufzustellenden Beschilderung sind der Anordnung als Anlage beigelegt.

Die Anordnung erfolgt in Einvernehmen mit der VD 51.

3 Begründung

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 30.11.2016 wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/ h (Zeichen 274 StVO) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Kindergärten und Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweises einer besonderen Gefahrenlage, die aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse besteht und die die allgemeine Gefahrenlage im Verkehr erheblich übersteigt, wie zum Beispiel an einem Unfallschwerpunkt.

Als Grundlage hierfür dient die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 und namentlich die seit dem 30. Mai 2017 geltende Neuregelung in Abschnitt XI. der Verwaltungsvorschrift zu § 41 „zu Zeichen 274 StVO“ (zulässige Höchstgeschwindigkeit). Auf der Grundlage der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 wurden von der Behörde für Inneres und Sport als zuständige oberste Landesbehörde die Regelung getroffen, dass auch für den Bereich vor Kindergärten und Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen und Schulen eine erleichterte Anordnungsmöglichkeit geschaffen wurde.

Zur Konkretisierung der neuen Vorschriften und zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermessensausübung durch die Straßenverkehrsbehörden hat das Amt für Innere Verwaltung und Planung Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs zu diesem Kapitel die Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) herausgebracht.

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor sozialen Einrichtungen, wie der „Tagespflege Barmbek Alter und Pflege e.V.“, der „Schule Heinrich-Helbing-Straße“ und der Kita „Kleine Nordlichter“, erfolgt nach den Vorgaben der Hamburger Richtlinie zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV).

Die hier berücksichtigten sozialen Einrichtungen haben folgende Anschriften:

- Kleine Nordlichter/ Kita
Heinrich-Helbing-Straße 48, 22307 Hamburg
- Schule Heinrich-Helbing-Straße
Heinrich-Helbing-Straße 50, 22307 Hamburg
- Tagespflege Barmbek Alter und Pflege e.V.
Steilshooper Straße 242b, 22307 Hamburg

Der Eingang der Tagespflege liegt an der Ecke Elligersweg/ Steilshooper Straße. Für den Kreuzungsbereich, bzw. die Steilshooper Straße 242 (eine dortige Kita) wird ebenfalls eine Tempo 30-Strecke angeordnet (siehe Az.: 36/6V/514713/2022). Somit wird dieser Tagespflegeeingang durch die zuvor genannte Anordnung berücksichtigt.

Ein weiterer Eingang der Tagespflege befindet sich im Elligersweg 64. Dieser Eingang wird überwiegend für die Bring- und Abholverkehre der Pflegebedürftigen genutzt. Ebenso wie die öffentlichen Behindertenstellplätze, welche sich in Höhe des Elligersweg 64 im Seitenstreifen befinden.

Die Straßen Elligersweg und Heinrich-Helbing-Straße gehen ineinander über. Der Eingang der Tagespflege (im Elligersweg 64), und der Kita Nordlichter liegen ca. 450 auseinander. Dazwischen befindet sich der Eingang der Schule. Durch die örtliche Nähe der Eingänge, bzw. Objekte ist eine Unterteilung der Tempo 30-Strecken aus Gründen der Verstetigung nicht möglich.

Im Bereich der Schule und der Kita ist bereits eine Tempo-30 Strecke vorhanden (siehe Anordnung vom 01.09.1994; PD 341/2). Diese Anordnung erfüllt nicht mehr die aktuellen rechtlichen Vorgaben. Aus diesem Grund verliert die „alte“ Anordnung ihre Wirkung und wird durch diese ersetzt. Die Strecke wird nun zu Gunsten der Tagespflege bis zur Steilshooper Straße, auf insgesamt 550m, verlängert.

Gemäß der aktuellen HRVV ist vor Schulen die zeitliche Beschränkung der Tempo 30-Strecke von 06:00 -22:00 Uhr (werktags) vorgesehen. Vor Kindergärten hingegen nur bis 19:00 Uhr (Mo-Fr). Die Tagespflege zählt laut HRVV zu Alten- und Pflegeheime, für die keine zeitlichen Beschränkungen der Geschwindigkeitsreduzierung vorgesehen sind.

Laut HRVV ist bei Zusammenlegungen von Tempo 30- Strecken, wie es hier der Fall ist, grundsätzlich eine einheitliche Beschränkung zu wählen. Dabei sollte die Einrichtungsart gewählt werden, die den höchsten Schutz berücksichtigt.

In diesem Fall wäre dieses die Tagespflege.

Da die o.g. Tagespflege jedoch nicht täglich und durchgängig (Dienstag/ Freitag/ Samstag und Sonntag geschlossen; Montag 09:00-17:00 Uhr und Mittwoch/ Donnerstag je 09:00-15:00 Uhr) geöffnet ist, würde eine Anordnung ohne zeitliche Beschränkung nicht zur Einsichtigkeit und damit nicht zur Akzeptanz bei den Verkehrsteilnehmern führen.

Aus diesem Grund wird die gesamte Tempo-30 Strecke, im Bereich Elligersweg und Heinrich-Helbing-Straße auf die gemäß der HRVV festgelegten zeitliche Beschränkungen, mit dem nächsthöheren Schutz, der Schulen, werktags in der Zeit von 06.00 h – 22.00 h, angeordnet.

Bilder mit Standorten der zu demontierenden, bzw. neu aufzustellenden Beschilderung sind der Anordnung als Anlage beigelegt, sowie eine Skizze der Tempo-30 Strecke.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Fabricsiusstraße 126: Kita "KTST Pusteblume"/ Fabricsiusstraße 150: Grundschule "An der Seebek"/ Fabricsiusstraße 121: Kita " Villa Kitabund"

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Fabricsiusstraße 126: Kita "KTST Pusteblume"/ Fabricsiusstraße 150: Grundschule "An der Seebek"/ Fabricsiusstraße 121: Kita " Villa Kitabund"

folgendes an:

Eine 30.km/ h – Strecke mit dem Hinweisschild Schule werktags in der Zeit 06:00 – 22:00 Uhr.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Richtung stadteinwärts:

- Fabricsiusstraße 157, Fahrtrichtung Bramfelder Chaussee / Anfang/ Bild 1

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 50 StVO (Schule), dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO mit der zeitlichen Beschränkung werktags 06:00 - 22:00 Uhr, an einem VZ-Träger

- Fabricsiusstraße/ Ole Wisch, Fahrtrichtung Bramfelder Chaussee/ Wiederholer/ Bild 2

Austausch der veralteten bereits vorhandenen Trägertafel, durch folgende Einzelschilder: VZ 274 -30 StVO und dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO mit der zeitlichen Beschränkung werktags von.06:00 – 22:00 Uhr.

- Fabricsiusstraße/ Höhe Hausnr. 105a, Fahrtrichtung Bramfelder Chaussee/ Aufhebung/ Bild 3

Anbringung des VZ 278-30StVO an einem VZ-Träger.

Richtung stadtauswärts:

- Fabriciusstraße ggü. Hausnummer 103/ Einmündung Teerosenweg,
Fahrtrichtung Steilshooper Allee / Anfang/ Bild 4

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 - 50 StVO (Schule), dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO mit der zeitlichen Beschränkung werktags 06:00 - 22:00 Uhr, an einem VZ-Träger

- Fabriciusstraße/ ggü. Hausnummer 119, Fahrtrichtung Steilshooper Allee / Wiederholer/ Bild 5

Anbringung folgender Einzelschilde an einem VZ-Träger:
VZ 274 -30 StVO und dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO mit der zeitlichen Beschränkung werktags von 06:00 - 22:00 Uhr.

- Fabriciusstraße/ Höhe Hausnummer 122, Fahrtrichtung Steilshooper Allee / Abbau/ Bild 6

Abbau der vorhandenen VZ-Trägertafel mit VZ-Träger.

- Fabriciusstraße/ ggü. Hausnummer 155 (LM 46), Fahrtrichtung Steilshooper Allee / Aufhebung/ Bild 7

Anbringung des VZ 278-30StVO am LM 46.

Skizzen mit Standorten der neu aufzustellenden Beschilderung sind der Anordnung als Anlage beigelegt.

Die Anordnung erfolgt in Einvernehmen mit der VD 51.

3 Begründung

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 30.11.2016 wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274 StVO) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Kindergärten und Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweises einer besonderen Gefahrenlage, die aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse besteht und die die allgemeine Gefahrenlage im Verkehr erheblich übersteigt, wie zum Beispiel an einem Unfallschwerpunkt.

Als Grundlage hierfür dient die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 und namentlich die seit dem 30. Mai 2017 geltende Neuregelung in Abschnitt XI. der Verwaltungsvorschrift zu § 41 „zu Zeichen 274 StVO“ (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sowie zu Zeichen 274, 276, 277 StVO. Auf der Grundlage der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 wurden von der Behörde für Inneres und Sport als zuständige oberste Landesbehörde die Regelung getroffen, dass auch für den Bereich vor Kindergärten und Kindertagesstätten eine erleichterte Anordnungsmöglichkeit geschaffen wurde.

Zur Konkretisierung der neuen Vorschriften und zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermessensausübung durch die Straßenverkehrsbehörden hat das Amt für Innere Verwaltung und Planung Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs zu diesem Kapitel die Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) herausgebracht.

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor sozialen Einrichtungen, wie der „KTST Pustebume, der Schule „An der Seebek“ und der Kita „Villa Kitabund“ in der Fabriciusstraße, erfolgt nach den Vorgaben der Hamburger Richtlinie zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV).

Die Objekte liegen örtlich dicht beieinander, so dass eine Unterteilung der Strecken nicht möglich ist, sondern in eine Strecke zusammengelegt werden müssen. Die Gesamtstrecke beträgt ca. 500m.

Gemäß der aktuellen HRVV ist vor Schulen die zeitliche Beschränkung der Tempo 30-Strecke von 06:00 -22:00 Uhr (werktags) vorgesehen. Vor Kindergärten hingegen nur bis 19:00 Uhr (Mo-Fr). Laut HRVV ist bei Zusammenlegungen von Tempo 30- Strecken grundsätzlich eine einheitliche Beschränkung zu wählen. Dabei sollte die Einrichtungsart gewählt werden, die den höchsten Schutz berücksichtigt. In diesem Fall ist dieses die zeitliche Beschränkung für die Schule.

Diese Anordnung wird daher auf werktags in der Zeit von 06.00 h – 22.00 h zeitlich beschränkt.

In diesem Bereich existiert bereits eine Tempo 30-Strecke von 190 m (Anordnung vom 12.09.2014/ Az.:36/ 8V/622528/2014), diese Anordnung entspricht jedoch nicht den aktuellen rechtlichen Vorgaben und berücksichtigt zudem nicht die Kita „Villa Kitabund“. Deshalb verliert die „alte“ Anordnung seine Gültigkeit und wird durch diese ersetzt.

Eine Skizze zu der Tempo 30-Strecke, sowie Bilder mit Standorten der zu demontierenden, bzw. neu aufzustellenden Beschilderung sind der Anordnung als Anlage beigefügt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage